

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Sachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Louis Jacobs in Hamburg.
Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreigespaltene Pettzeile
ober deren Raum 20 A.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 A. unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 A. pr. Zeile berechnet.

Strikes.

Im Verlauf dieses Jahres werden, wie sich heute schon mit Sicherheit voraussagen läßt, eine Reihe von Arbeitsstörungen eintreten, und zwar allem Anschein nach solche von größeren Dimensionen, die empfindliche wirtschaftliche Erschütterungen nach sich ziehen dürften. In einigen Gewerken ist die ArbeitsEinstellung zur gelegenen Zeit schon beschlossene Sache, was gewissen Spießbürgern jetzt schon Kopfschmerzen und auch Kopfschmerzen macht.

Es bedarf wohl keiner tiefgründigen Untersuchungen, um zu der Einsicht zu kommen, daß die so häufigen ArbeitsEinstellungen keine willkürlichen Actionen seitens der Arbeiter sind, sondern daß sie mit Naturnothwendigkeit sich aus dem heutigen Productionssystem entwickeln. Diesem System wohnt heute die Tendenz inne, durch Vervollkommnung der technischen Mittel immer mehr Arbeitskräfte überflüssig zu machen und zugleich die Arbeitskräfte des Einzelnen möglichst auszunutzen. Diesen „Segen“ schafft die vielgepriesene „freie Concurrenz“, oder, etwas praktischer ausgedrückt, der „freie Wettbewerb der Kräfte“. Es ist erklärlich, daß der Preis der Arbeit sinkt, sobald diese Tendenz sich kräftig geltend machen kann; sowie Arbeitskräfte in großer Zahl überflüssig werden, muß die Arbeitskraft ungemein billig sein. Aus diesem Zustand ergiebt sich der permanente Nothstand unter den arbeitenden Classen, der sich heute überall fühlbar macht und auf die Consumtion so ungünstig zurückwirkt, daß Handels- und Geschäftskrisen sich in beinahe regelmäßigen Zwischenräumen wiederholen.

Die Schmach der Arbeiter, sich aus diesem Zustand zu befreien und sich bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, braucht keiner näheren Erläuterung; sie ist die natürliche Konsequenz unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Allein was sollen die Arbeiter anfangen? Die Gesetzgebung ist ihnen bis jetzt nur wenig oder gar nicht zu Hülfe gekommen; die herrschenden Classen haben es verstanden, die innerhalb der Gesetzgebung zu Gunsten der Arbeiter unternommenen Verbesserungsversuche abzuweisen oder auf die lange Bank zu schieben. Die sogenannten Erregungenschaften auf dem Gebiet der Arbeitergesetzgebung, die in der That herzlich geringfügig sind, beziehen sich nur auf die Versicherung, nicht aber auf die Arbeits- und Lebensbedingungen überhaupt. Was ist erklärlicher, als daß die Arbeiter

einen Stützpunkt suchten? Sie fanden ihn in jener Stärke, den die Organisation, die Vereinigung gewährt.

Daß die Vereinigungen der Arbeiter zu dem Mittel der ArbeitsEinstellung greifen, ist sonach keine Wirkung irgend einer Agitation; sie haben keine andere Wahl, wenn sie überhaupt eine Besserung ihrer Lage erstreben wollen. Dies anzusehen ist wahrlich nicht schwer; trotzdem giebt es aber immer noch eine Menge von engherzigen Philistern, die sich nicht ausreden lassen, jede ArbeitsEinstellung sei eine Folge „socialistischer Wühlereien“, und die deshalb auch den kleinsten Strike zu einem Haupt- und Staatsverbrechen stempeln möchten. Sie vergessen ganz, daß die Gewerbeordnung des Deutschen Reichs die ArbeitsEinstellung als Mittel zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ausdrücklich anerkennt, eine Concession, die man seinerzeit den Arbeitern gemacht hat, um damit auch die unumschränkte Befugniß der Arbeitgeber zum Arbeitsausschluß zu begründen, wie sie in der Gewerbeordnung gleichfalls enthalten ist.

Wenn man sich nun fragt, was die Bedeutung der Strikes in der heutigen Arbeiterwelt ist, so muß man zugestehen, daß die ArbeitsEinstellung allerdings eine sehr brauchbare Waffe für den Arbeiter abgiebt, daß diese Waffe aber stumpf wird, wenn sie allzuoft in Gebrauch kommt. Die deutschen Buchdruckergehülfen haben das erfahren. Sie verdankten ihren geschickten organisirten und geleiteten ArbeitsEinstellungen eine Reihe von glänzenden Erfolgen, welche die ganze Arbeiterwelt, soweit sie am öffentlichen Leben theilnahm, seinerzeit mit Staunen und mit frohen Hoffnungen erfüllten. Später aber erlitten die Buchdrucker Mißerfolge; sie unternahmen Dinge, die über ihre Kräfte gingen, und der Rückschlag trat ein.

Die ArbeitsEinstellung muß sonach, wenn sie für den Arbeiter Erfolg haben und günstig wirken soll, entsprechend organisiert sein; zum andern müssen die äußeren Verhältnisse entsprechend liegen. Ein mißlungener Strike kann oft durch ein halbes Duzend glücklicher nicht wieder gut gemacht werden. Verzweiflung, Demoralisation, Abfall, und was das Schlimmste wohl sein mag, Gleichgültigkeit gegen alle zeitgemäßen Bestrebungen treten ein, wenn eine ArbeitsEinstellung unglücklich endet.

Unsere Stellung zu den Strikes ist demnach eine sehr einfache:

Wir wissen, daß Strikes nothwendig und berechtigt sind, wir verwerfen aber entschieden leichtsinnig unternommene und schlecht durchgeführte Strikes.

Dabei darf man nicht unterschätzen, daß die durch Strikes erreichten Vortheile gewöhnlich nur vorübergehende sind. Aber die Arbeiterklasse muß immer bestrebt sein, vorwärts zu kommen; sie muß begreifen, daß der Tropfen den Stein höhlt.

Das sind Alles alte Dinge, kann man sagen. Gewiß, aber wir wollten auch nichts Neues sagen. Wir wollten nur betonen, daß bei solchen wirtschaftlichen Kämpfen die kühle Ueberlegung und Berechnung maßgebend sein müssen. Hier darf weniger das Herz als der Kopf leitend wirken. Wäre das immer der Fall gewesen, so wären die Arbeiter auch schon viel weiter als jetzt! —s.

An die verehrlichen Tischler-(Schreiner-) Fachvereins-Vorstände!

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt demnächst neue Adressen-Verzeichnisse der Vorstände u. obiger Vereine zur Benutzung resp. Vertheilung an reisende Kollegen herauszugeben und richtet deshalb an alle Tischler-(Schreiner-) u. Fachvereinsvorstände, gleichviel ob dieselben dem Verbands angehören oder nicht, die Bitte, die Adresse ihres Vereins-Vorsitzenden und Cassirers, ebenso diejenige des Arbeitsnachweises, der vom Verein empfohlenen Herberge und, wo solches eingeführt ist, die Adresse des Auszahlers von Reiseunterstützungen oder Geschenken an unsere Vorsitzenden einzusenden. Die Zeit, in welcher Reiseunterstützung oder Geschenk verabsolgt und Arbeit nachgewiesen wird, wolle man ebenfalls angeben.

Es wird dringend gebeten, die Mittheilung noch vor Ausgang dieses Monats (Februar) zu machen, da später eingehende Mittheilungen in der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den Verbänden werden die Verzeichnisse je nach Bedarf gratis zugestellt. Arbeitsvereine und Herbergsvereine, welche auf diese Verzeichnisse behufs Vertheilung an ihre abreisenden Mitglieder resp. überwachende Kollegen reflectiren können, dieselben zum Vertheilungszweck unter Zuschlag des Portos von unseren Vorsitzenden beziehen und wollen Bestellungen gleichzeitig mit Einsendung der Adressen gemacht werden, damit die Auflage rechtzeitig festgesetzt werden kann.

Der Herstellungspreis exclusive Porto dürfte 1 1/2 - 2 § pro Exemplar betragen.

Adressen solcher Herbergen, welche nicht von Vereinsvorständen empfohlen werden, finden keine Aufnahme.

Verband von Vereinen der Tischler- (Schreiner-) Fachvereine.

Der Vorstand

J. A. Carl Klotz, Vorsitzender, Stuttgart, Pfladach, Kettlerstraße 9, II.

Wir machen alle Vorstände von Tischler- (Schreiner-) Fachvereinen sowie die Herbergenwirthliche auf vorstehende Bekanntmachung des Vorstandes des Tischler- (Schreiner-) Fachvereins aufmerksam. Es scheint uns von großer Wichtigkeit, die respektiven jüngeren Kollegen an die richtigen Adressen zu verweisen, theils um dieselben bei Organisations- zu erhalten oder zuzuführen, theils um dieselben bei Ausarbeitung durch gewinnbringende Wirthschaft zu schützen, den Wirthlichen aber dürfte durch die allgemeine Vertheilung dieser Verzeichnisse Gelegenheit geboten sein, ihr Etablissement in weitesten Kreisen zu empfehlen.

Anmerkung der Redaction.

Zum Streit

der Orts-Krankencassen und freien Hülfsassen. (Schluß.)

Die im Vorstehenden entwickelte Ansicht, daß die Beklagte bezw. das Gericht mit Rücksicht auf die vorliegende Bescheinigung nicht befugt sei, in eine Prüfung der in Betracht kommenden Statuten einzutreten, wird aber weiterhin auch durch die Entstehungsgeschichte des dritten Absatzes von Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 gerechtfertigt.

Dem wie sich aus den angezogenen Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages S. 247 ff. ergibt, ist von dem Abgeordneten Dr. Hirsch, welcher die Aufnahme der fraglichen Bestimmung in das Gesetz beantragt hat, bei der Begründung dieses Antrages ausdrücklich betont worden, daß die Bestimmung den Zweck habe, die Mitglieder eingeschriebener Hülfsassen, von dem Zwangsbeitritt zu den andern Cassen zu befreien und den betreffenden freien Cassen eine „ein für allemal und für das ganze Reich gültige und eine nochmalige Prüfung ihrer Statuten ausschließende Bescheinigung zu gewähren, damit sie so volle Sicherheit darüber erlangten, daß ihre Statuten allenthalben anerkannt werden müßten“ (vergl. insbesondere die Reden des Abgeordneten Dr. Hirsch, Seite 247 und 368 ff.), während seitens des Abgeordneten Schroder namentlich auch hervorgehoben worden ist, daß durch den von Dr. Hirsch und ihm eingebrachten Gesetzesvorschlag dafür gesorgt werden solle, daß die eingeschriebenen Hülfsassen bereits am 1. December 1884 eine „Entscheidung“ darüber hätten, ob ihre Mitglieder von der Theilnahme an den Zwangscassen befreit seien oder nicht (vergl. S. 248).

Wie sehr übrigens von den Urhebern der in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen gerade das betont worden ist, daß durch dieselbe eine nochmalige Prüfung der bereits von der höheren Verwaltungsbehörde geprüften Statuten seitens anderer Behörden bezw. Cassen vermieden werden sollte, das ergibt insbesondere aus der Seite 368 ff. der erwähnten Stenographischen Berichte abgedruckten Rede des Abgeordneten Dr. Hirsch, in welcher dieser auf den Zustand der Unklarheit hinweist, der für die Mitglieder der freien Cassen notwendigerweise entstehen müsse, wenn jede einzelne der Landtage von Gemeindebehörden an demselben Statut prüfte, ob nach ihrer Ansicht dem § 75 genügt sei und „über ein und dasselbe Statut in den verschiedenen Gemeinden die allerverschiedensten Urtheile gefällt würden“.

Es aber die fragliche Bestimmung von dem Antragsteller in dem bezeichneten Sinne begründet und nachmals nach Annahme derselben seitens des Reichstages und in Folge Zustimmung des Bundesrathes zum Gesetz erhoben worden, so kann und darf dieselbe auch nur in dem Sinne ausgelegt werden, in welchem sie von ihren Urhebern verstanden und begründet worden ist, da der Bundesrath durch die Annahme dieser Bestimmung sich auch mit der Fassung derselben einverstanden erklärt hat; hätte er dies nicht thun wollen, so hätte er die fragliche Bestimmung nicht angenommen dürfen und würde sie auch nicht angenommen haben.

Dem gegenüber kann sich die Beklagte auch nicht auf die Entwürfe berufen, welche der Bundesrathsvorstand bei den Verhandlungen über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen im Reichstage vorgelegt hat.

Dem Bundesrathsvorstandliche hat den mit Artikel 3 von Artikel 3 des angeführten Gesetzes über die Hülfsassen Gesetz vorgelegt nicht eine definitive oder abschließende, sondern nur eine vorläufige und beschränkte Zustimmung und es liegt auf der Hand, daß der Sinn und die Bedeutung eines Gesetzesvorschlages nicht aus Ent-

würfen geschöpft werden kann, welche auf die Befähigung und Widerlegung des betreffenden Gesetzesvorschlages abzielen, vielmehr muß ein derartiger Gesetzesvorschlag, wie jede andere Willkürklärung in erster Linie in dem Sinne ausgelegt und verstanden werden, welcher dem Vorschlag von seinen Urhebern beigelegt worden ist.

Hierzu kommt auch auf die Ausführungen des Bundesrathsvorstandlichen, in denen dieser der in Frage stehenden Gesetzesvorschlag bekämpft hat, gar nicht näher eingegangen zu werden, da, wie schon bemerkt, Reichstag und Bundesrath durch die Annahme des Vorschlages deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie die Gründe, aus denen der Bundesrathsvorstandliche die Annahmebabezeit des Vorschlages abgeleitet hat, nicht für gerechtfertigt ansehen.

Nach dem Allen schließt die vorliegende Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde zu Hamburg vom 6. September 1884 bezw. 25. Juni 1885 das Recht der Beklagten und des Richters, die schon geprüften Statuten einer Nachprüfung zu unterziehen, aus und es muß an dieser Auslegung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung um so gewisser festgehalten werden, als die fragliche Bestimmung nicht nur im Interesse der freien, sondern auch im eigensten Interesse der Zwangscassen insofern liegt, als sie dazu dient, die aus der Concurrenz dieser Cassen notwendigerweise entstehenden Reibereien und insbesondere die Führung kostspieliger, die Interessen der Cassen schädigender Prozesse zu beseitigen oder doch wenigstens zu vermindern und die Vorstände der Zwangscassen der für sie nach Befinden sehr schwierigen Arbeit der Prüfung der Statuten freier Cassen zu überheben.

Steht aber nach dem Angeführten und den vorliegenden Bescheinigungen vom 6. September 1884 und 25. Juni 1885 — deren thatsächliche Voraussetzungen nach der am Schluß des Thatbestandes ersichtlichen Erklärung der Parteien sich übrigens nicht verändert haben — fest, daß die Statuten der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg, welcher die Kläger unbestrittenmaßen bereits zur Zeit ihres Eintritts in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in Dresden angehört haben und auch gegenwärtig noch angehören, den Vorschriften in § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen, so war die Beklagte nach dem angezogenen Paragraphen auch nicht berechtigt, dieselben zum Eintritt in ihre Casse und zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen, und es sind die Kläger demnach und auf Grund der von ihnen sonst in Bezug genommenen, von den Beklagten zugestandenen Thatsachen zur Klageerhebung berechtigt, da sie sich auch gegenwärtig noch in versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen befinden (vergl. Thatbestand unter 3).

Dies gilt insbesondere auch bezüglich des Klägers Uhlisch, da die Behauptung der Beklagten, daß derselbe am 23. November 1885 aus seiner Beschäftigung ausgetreten sei, unbewiesen geblieben ist und deshalb die von ihm behauptete Fortdauer seines Arbeitsverhältnisses bis zum Beweise des Gegentheils vermutet werden darf.

Insofern die Kläger eine Verurtheilung der Beklagten zur „Anerkennung“ ihrer Befreiung vom Beitritt zur Beklagten Casse begehren, charakterisirt sich die erhobene Klage als negative Feststellungsklage nach § 231 der Civ.-Pr.-O., da die Voraussetzungen einer solchen im Hinblick auf das erhebliche verordnungsmäßige Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des freitigen Vermögensverhältnisses allenthalben vorliegen und die von den Klägern begehrt Verurtheilung zur „Anerkennung“ unbedeutlich als Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der von der Beklagten behaupteten Verpflichtung der Kläger zum Beitritt zu ihrer Casse aufgefaßt werden darf (vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 12, S. 389 ff.; Reichall in Busch's Zeitschrift für deutschen Civilproceß, Band 8, S. 365).

Um jedoch denselben zu erkennen zu geben, daß die erhobene Klage insofern Feststellungsklage sei, erschien es angemessen, den Klägerschen Antrag von Amts wegen zu verbessern, und es war demnach auf die erhobene Klage unter Verurtheilung des Wortlautes von § 231 der Civ.-Pr.-O. und § 75 des Krankenversicherungsgesetzes insofern, wie in der Urtheilsformel an erster Stelle ersichtlich, zu erkennen.

Hierüber war auf Antrag derjenigen Kläger, welche bereits Beiträge an die Beklagte gezahlt haben, die Verurtheilung der Beklagten zur Rückzahlung der betreffenden Beiträge (§ 1547 des B. G. B.) anzuhängen. Da der „Gegenstand der Verurtheilung“ insofern die Summe von 300 M. nicht übersteigt, so war bezüglich dieser Beiträge dem Klägere auf vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils gemäß § 619, 1 der Civ.-Pr.-O. zu entscheiden.

Dagegen war der Antrag der Kläger, das Urtheil auch im Uebrigen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, zurückgewiesen, da hierfür ein gesetzlicher Grund, dies zu thun, nicht vorliegt.

Die Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes beruht auf § 87 der Civ.-Pr.-O. und auf der Erwägung, daß die gegenwärtige Zurückweisung des Antrages auf vorläufige

Vollstreckbarkeit des Urtheils besondere Kosten nicht verursacht hat (vergl. auch § 88 der Civ.-Pr.-O.).

Die Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der den Klägern durch die stadträtlichen Entscheidungen vom 29. October und 18. November 1885 auferlegten Kosten rechtfertigt sich durch die Entscheidungen der Hauptsache (vergl. auch Höpfe a. a. O. S. 19, Note 3) und erschien auch ohne Bezifferung der Höhe derselben zulässig, da die Festlegung derselben im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen kann.

gez. Kresting, Schmidt, Dr. Meier.

Vereine und Versammlungen.

Hohenmölsen. Sonntag, den 31. Januar, hatten der bekannte Gewervereiner Albin Möller und Genossen in Jaucha, unweit Hohenmölsen, eine öffentliche Versammlung einberufen, in welcher die Wohthaten des Herrn Dr. W. Hirsch und seine Gewervereine den Arbeitern angepriesen werden sollten. Wie nicht anders zu erwarten stand, verfiel Herr Möller in seinem Referat sehr bald in die, den Gewervereiner anhaftende Manier, recht weiblich auf die Central-Krankencasse der Tischler zu schimpfen. So behauptete derselbe, diese Casse habe im 3. Quartal 1885 mit einem Deficit von 26,000 Mark abgeschlossen. Natürlich wurde diese falsche Behauptung von den anwesenden Mitgliedern der Tischlercasse durch Zwischenrufe arg gerügt. Ferner sagte Redner: In der Centralcasse sind nur Socialdemokraten (Hufe: Ist gut!), welche streiten wollen. Nachdem Herr Möller noch verschiedenen anderen Unfug zu Tage gefördert, erbat sich Herr Bergner aus Graulich das Wort. Derselbe widerlegte die gemachten Ausführungen des Redners in recht kerniger Weise, namentlich stellte derselbe die Behauptung, unsere Casse habe im 3. Quartal mit dem angeführten Deficit abgeschlossen, als eine grobe Lüge hin. Den Beweis hierfür zu erbringen, wäre Collegen G. beinahe schwer gefallen, weil ihm keine gedruckte Abrechnung zur Hand war, und schon wurden die Rufe der Gewervereiner laut: Unwahrheit u. s. w. In diesem kritischen Moment erschien Herr Börschmann aus Hohenmölsen, welcher die Gefahr erkennend, rief: Hier ist die Abrechnung. (Allgemeines Bravo!) Nunmehr war es mit den Gewervereiner vorbei, denn durch die vorliegende Abrechnung konnte genügt bewiesen werden, daß die Casse statt mit einem Deficit, mit einem ganz bedeutenden Ueberschuß im 3. Quartal abgeschlossen hat. Ferner führt Herr Bergner aus, daß die Auslage des Herrn M., in unserer Casse seien nur Socialdemokraten, ebenfalls nicht stichhaltig sei, indem beim Zutritt zum Krankencassengesetz von hervorragenden Persönlichkeiten gesagt wurde, daß auch viele conservativ Mitglieder in der Casse seien. Am Schluß seiner Ausführungen machte leider Herr B. den Fehler, zu sagen, er stehe auf dem Standpunkt eines Socialisten, was den Vorstehenden, Ernst Epheiser ist der Name des edeln Herrn, veranlaßte, zum anwesenden Herrn Ortsrichter zu gehen, worauf die Versammlung aufgelöst wurde.

Nun lud Herr Möller die Anhänger der Gewervereine in die Gaststube, wohin sich natürlich die Mitglieder unserer Casse ebenfalls begaben. Hier stellte es sich bald heraus, daß die Mehrzahl der Anwesenden auf unserer Seite war, worauf die Gewervereiner das Local verließen.

Diese Herren haben, wie ich glaube, in 3 Wochen wieder eine Versammlung anberaumt, zu welcher Herr Klingmann erscheinen wird. Es ist deshalb nöthig, daß die nächstgelegenen Ortsgaststätten recht zahlreich erscheinen, damit wir auch in dieser Versammlung den Sieg davontragen.

Emmishofen. In Nr. 46 d. Bl. vorigen Jahrgangs brachten wir in unserem Bericht über die hiesigen Verhältnisse eine Notiz, daß fünf Arbeiter in dem Stehleschen Möbelgeschäft die Arbeit eingestekt hätten, weil auf gültlichem Wege eine Besserung ihrer Lage nicht zu erzielen gewesen sei. Durch diese Notiz hat sich Herr Stehle beleidigt gefühlt und Klage gegen uns erhoben. Am 26. November war dieshalb Termin beim Friedensrichter. Wir hatten zu dieser Sache einen Vertreter aus dem Vorstande gewählt, welcher dem auch dem Kläger den Standpunkt derart klar machte, daß derselbe vom Friedensrichter weit eher als Angeklagter denn als Kläger betrachtet wurde, um so mehr, da wir im Besitz von Zahlungsbüchern sind, aus denen wir beweisen können, wie Herr Stehle mit den Arbeitern verfährt. Später haben wir der Herrn Stehle angefragt, ob er gewillt sei, einen Notar mit uns zu vereinbaren. Herr Stehle verlangte darauf, wir sollten in gewisser Begrenzung die gegen ihn erhobenen Forderungen widerrufen und zugeben, daß die betreffenden fünf Arbeiter unzüchtige Leute gewesen seien. Dieses Ansuchen haben wir zurückgewiesen, da wir constatiren können, daß diese Arbeiter tüchtig sind, indem vier davon zur Zeit in besseren Geschäften in Konstanz arbeiten; der Fünfte ist abgereist. Statt unseren Wünschen entgegenzukommen, mißhet uns Herr Stehle zu, eine Handlung zu begehen, die nur den Zweck hat, ihm wieder Arbeiter zu verschaffen. Denn seit demnach hat der

